



Brüssel, den 21. April 2026
(OR. en)

7564/26

LIMITE

DENLEG 18
AGRILEG 60
SAN 177
CONSOM 95
RECH 136
MI 274
FOOD 29

GESETZGEBUNGSAKTE UND ANDERE RECHTSINSTRUMENTE

Betr.: BESCHLUSS DES RATES zur Ernennung von Vertretern der
Mitgliedstaaten zu Mitgliedern und stellvertretenden Mitgliedern des
Verwaltungsrats der Europäischen Behörde für Lebensmittelsicherheit

BESCHLUSS DES RATES

vom ...

zur Ernennung von Vertretern der Mitgliedstaaten zu Mitgliedern und stellvertretenden Mitgliedern des Verwaltungsrats der Europäischen Behörde für Lebensmittelsicherheit

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 178/2002 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 28. Januar 2002 zur Festlegung der allgemeinen Grundsätze und Anforderungen des Lebensmittelrechts, zur Errichtung der Europäischen Behörde für Lebensmittelsicherheit und zur Festlegung von Verfahren zur Lebensmittelsicherheit¹, insbesondere auf Artikel 25 Absatz 1,

in Anbetracht der dem Rat von den Mitgliedstaaten unterbreiteten Kandidaturen,

¹ ABl. L 31 vom 1.2.2002, S. 1, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2002/178/oj>.

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Mit der Verordnung (EG) Nr. 178/2002 wurde die Europäische Behörde für Lebensmittelsicherheit (EFSA) errichtet, zu deren Gremien ein Verwaltungsrat gehört.
- (2) Gemäß der Verordnung (EG) Nr. 178/2002 benennt jeder Mitgliedstaat ein Mitglied und ein stellvertretendes Mitglied als Vertreter im Verwaltungsrat der EFSA. Die so benannten Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder werden vom Rat für eine Amtszeit von vier Jahren ernannt, die verlängert werden kann, und sind stimmberechtigt.
- (3) Gemäß dem Beschluss des Rates vom 7. April 2022² läuft die Amtszeit der gemäß dem genannten Beschluss zur Vertretung der Mitgliedstaaten ernannten Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder am 30. Juni 2026 ab.
- (4) Die Vertreter der Mitgliedstaaten sollten daher für eine neue Amtszeit von vier Jahren ernannt werden, die am 1. Juli 2026 beginnt und am 30. Juni 2030 endet.
- (5) Gemäß der Verordnung (EG) Nr. 178/2002 werden die Mitglieder und die stellvertretenden Mitglieder des Verwaltungsrats aufgrund ihrer einschlägigen und umfangreichen Erfahrungen und ihres Fachwissens bezüglich des Rechts und der Politik im Bereich der Lebensmittelkette einschließlich der Risikobewertung benannt und ernannt, wobei sichergestellt wird, dass einschlägiges Fachwissen in den Bereichen Management, Verwaltung, Finanzen und Recht im Verwaltungsrat vorhanden ist.

² Beschluss des Rates vom 7. April 2022 zur Ernennung von Vertretern der Mitgliedstaaten zu Mitgliedern und stellvertretenden Mitgliedern des Verwaltungsrats der Europäischen Behörde für Lebensmittelsicherheit (ABl. C 159 vom 12.4.2022, S. 6).

- (6) Die von den Mitgliedstaaten benannten Vertreter erfüllen die einschlägigen Kriterien. Ihre Ernennung gewährleistet daher die höchste Kompetenz sowie ein möglichst breites Spektrum an einschlägiger Erfahrung im Verwaltungsrat der EFSA, was von zentraler Bedeutung ist, um die Unabhängigkeit und die hohen wissenschaftlichen Standards, Transparenz und Effizienz zu gewährleisten —

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

Artikel 1

Die folgenden Personen werden für die Zeit vom 1. Juli 2026 bis 30. Juni 2030 als Vertreter der Mitgliedstaaten zu Mitgliedern und stellvertretenden Mitgliedern des Verwaltungsrats der Europäischen Behörde für Lebensmittelsicherheit ernannt:

Mitgliedstaat	Mitglieder	Stellvertretende Mitglieder
Belgien	Frau Christine Romeyns	Herr Carl BERTHOT
Bulgarien	Herr Koycho KOEV	Frau Gergana Nikolova BALIEVA
Tschechien	Herr Jindřich FIALKA	Herr Martin Štěpánek
Dänemark	Frau Cecilie SOLSTAD	Herr Henrik Dammand NIELSEN
Deutschland	Frau Marie-Luise TREBES	Herr Sebastian GRAF VON KEYSERLINGK
Estland	Frau Triin KÕRGMAA	Frau Anneli TUVIKE
Irland	Herr Greg DEMPSEY	Frau Geraldine DUFFY
Griechenland	Herr Antonis ZAMPELAS	Herr Stamatios KAMPOLIS
Spanien	Herr Andrés BARRAGÁN URBIOLA	Herr Pedro GULLÓN
Frankreich	Herr Gilles SALVAT	Herr Loïc EVAIN
Kroatien	Herr Nevijo ZDOLEC	Herr Dražen KNEŽEVIĆ
Italien	Herr Ugo DELLA MARTA	Herr Alessio NARDINI
Zypern	Herr Stelios YIANNOPOULOS	Herr Herodotos HERODOTOU
Lettland	Herr Aivars BĒRZIŅŠ	Herr Jānis RUŠKO
Litauen	Herr Egidijus PUMPUTIS	Frau Audronė MIKALAIŠKIENĖ
Luxemburg	Herr Patrick HAU	Frau Françoise MORI
Ungarn	Herr Szabolcs PASZTOR	Frau Barbara BÓNÉ
Malta	Herr Clive TONNA	Herr Sharlo CAMILLERI

Mitgliedstaat	Mitglieder	Stellvertretende Mitglieder
Niederlande	Frau Ana Isabel VILORIA ALEBESQUE	Frau Pascalle DE RUYTER
Österreich	Herr Ulrich HERZOG	Frau Josefine SINKOVITS
Polen	Herr Janusz CIOK	Herr Piotr JEDZINIAK
Portugal	Frau Susana POMBO	Frau Ana Cristina CALDEIRA
Rumänien	Herr Alexandru Nicolae BOCIU	Herr Laszlo CSUTAK-NAGY
Slowenien	Herr Andrej KIRBIŠ	Herr Evgen BENEDIK
Slowakei	Herr Martin CHUDÝ	Herr Martin POLOVKA
Finnland	Herr Sebastian HIELM	Frau Marjatta RAHKIO
Schweden	Frau Christina NORDIN	Frau Kristina GRANELLI

Artikel 2

Dieser Beschluss tritt am Tag seiner Annahme in Kraft.

Geschehen zu ... am ...

Im Namen des Rates

Der Präsident/Die Präsidentin
